

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 113

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 15. Mai 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Erhard Schidel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Der deutsche Tagesbericht.

14. Mai, Vormittag:

Östlicher Kriegshauptplatz.

Georgengruppe Hauptplatz Hauptplatz.

An der Küste, im Hymn- und Ostschloßbogen nahm die Artillerietätigkeit zeitweise zu.

Nachdem das starke Artilleriefeuer auf dem Kampffelde von Aeras tagsüber stellenweise nachgelassen hatte, setzte es abends zwischen Dens und Cuent mit erneuter Heftigkeit ein. Englische Teilvorkühe bei Cypy und Hampouz schloßen. Die Kämpfe bei Bullecourt wurden mit Erbitterung fortgesetzt. Im frühen Morgen behaupteten wir die Trümmerstätte des Dorfes gegen mehrere feindliche Angriffe. In St. Quentin wird die Zerstörung durch die Beschließung des Feindes täglich größer.

Westlicher Kriegshauptplatz.

An der Aisnefront ist die Lage unverändert. In der Champagne erreichte der Artilleriekampf besonders zwischen Brunay und Auberville beträchtliche Stärke.

Der Feind verlor am gestrigen Tage 12 Flugzeuge und einen Fesselballon. Leutnant Wolff schoß seinen 30., Leutnant Freiherr von Nidthofen seinen 24. Gegner ab.

Östlicher Kriegshauptplatz.

Geringe Gefechtsstärke.

Mazedonische Front.

Zwischen Prespa und dem Vardar blieb die Artillerietätigkeit lebhaft. An verschiedenen Stellen gegen unsere Linien vorgehender Feind wurde abgewiesen.

Der erste Generalangriff des Feindes in Adondorf.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 14. Mai. (Amtlich.) Gestern starke Artillerietätigkeit in den Kampffronten im Westen.

Bei Gassel, Corbeng und Berry an der Aisne blieben französische Teilvorkühe erfolglos.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

14. Mai. (Amtlich.) Wien, 14. Mai. Amtlich wird verlautbart:

Östlicher und südöstlicher Kriegshauptplatz.

Nichts von Bedeutung.

Italienischer Kriegshauptplatz.

Die Artillerieschlacht am Monzo geht ohne Unterbrechung fort. Das feindliche Feuer steigerte sich mitunter zu größter Stärke. Die italienische Infanterie versuchte bei Plava einen Handstreich gegen unsere Höhenstützpunkte. Sie wurde durch ungenügend zugreifenden Gegenstoß geworfen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:

v. Höfer, Feldmarschall-Deputant.

22 000 Tonnen im Atlantischen Ozean versenkt.

13. Mai. (Amtlich.) Berlin, 13. Mai. Neue U-Boot-Erfolge im Atlantischen Ozean: Fünf Dampfer, ein Segler, zwei Fischdampfer mit 22 000 Brutto-Registertonnen. Unter den versenkten Schiffen befinden sich u. a. folgende Dampfer: „Thistle“, 4138 T., Ladung Salpeter, und „Patagonier“, 3832 T., die englischen Fischdampfer „Marberth“, „Castle“ und „Nestor“, italienischer Dampfer „Guisepe Alcamo“, 3224 T., Ladung 3800 Tonnen Mais, von Rosario nach Genua. Der versenkte Segler führte etwa 2500 Tonnen Mais nach England.

Französischer Truppenschiff versenkt.

Berlin, 14. Mai. (Amtlich.) Ein unserer im Mittelmeer operierenden U-Boote (Kommandant Oberleutnant zur See Launburg) griff am 13. April den französischen Truppenschiff „Colibri“ (5394 Brutto-Registertonnen) mit Truppen und Schiffsmaterial von Marseille nach Saloniki unterwegs in dem Kanal von Calise an u. brachte ihn durch Torpedotreffer innerhalb 5 Minuten zum Sinken. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Friedenskundgebung der Entente in Sicht?

14. Mai. (Amtlich.) Berlin, 14. Mai. Wie „Nätsch“ meldet, wird eine Friedenskundgebung des Bivervandes Ende dieses Monats erfolgen.

Die wachsende Friedensstimmung in Frankreich.

Der Pariser Vertreter des katholischen Hauptorgans in Holland „Tyd“ schickt einen Brief vom 18. April, den, wie das Blatt besonders hervorhebt, die französische Zensur passieren ließ, und in dem unter anderem gesagt wird: Das Wort Frieden auszusprechen, mag im Augenblick, wo die schrecklichsten aller Schlachten ausgefochten wird, paradox erscheinen. Und doch festigt sich auch in Paris mehr und mehr die Überzeugung, daß die militärischen Ereignisse zwar von Einfluß, aber nicht die Hauptsache sind. Die Meinung, in Frankreich sei jedenfalls allgemein, daß wir uns nahe, vielleicht sehr nahe, beim Frieden befinden.

England und Deutschland haben die Rollen gewechselt.

14. Mai. Der „Nieuwe Courant“ begrüßt die Wiederaufnahme des belgischen Hilfsvertrages und rühmt die Erfolge des U-Boot-Krieges:

„England und Deutschland hätten die Rollen gewechselt. Jetzt beherrscht Deutschland mit dem Tauchboot die See, und alle englischen Versuche, sich die U-Boot-Mordwaffe zu halten, seien bis jetzt vergeblich gewesen. Die zutiefst Freude des Reichstages über die U-Boot-Erfolge und seine Überzeugung, daß England bald werde Frieden machen müssen, könne nicht bekremden.“

Austritt des russischen Kriegsministers Gutschkow.

14. Mai. Reutersmeldung. Kriegsminister Gutschkow ist zurückgetreten.

Kein Waffenstillstand.

14. Mai. Die Petersburger Telegraphenagentur stellt entschieden die Meldung des „Daily Mail“ in Abrede, wonach der Arbeiter- und Soldatenrat einen Waffenstillstand gefordert habe. Die Frage sei von dem Räte nicht einmal aufgeworfen worden. Im Gegenteil arbeite der Rat zur Zeit einen Aufruf an die Soldaten über die Ungültigkeit eines Sonderfriedens und der Verbrüderung an der Front aus.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 15. Mai.

(1) In eigener Sache. Unseren Lesern müssen wir nochmals die unangenehme Mitteilung machen, daß unser Blatt voraussichtlich bis Ende Mai wöchentlich noch ein- bis zweimal im halben Format erscheinen muß. Von der Papiererkaufsstelle ging uns nämlich gestern die Nachricht zu, daß unsere Zeitungspapier in diesem Monat nicht mehr geliefert werden könne. Das uns vorige Woche als dringendes Gut zugangene Austauschpapier muß mithin bis auf unbestimmte Zeit ausreichen.

(2) Beförderung. Der Vizefeldwebel Leffing von hier ist zum Leutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots befördert worden.

(3) Beförderung. Zum Leutnant der Reserve der Feldartillerie ist der Vizewachmeister Benner von hier befördert.

(4) Beförderung. Der seit 1915 im Felde stehende Reiterjäger Engel, Aufstiegsbeamter von der Jagd des Herrn Leffing dahier, ist im Osten zum Offizier-Stellvertreter ernannt. Engel hat eine gute militärische Laufbahn als Landwehrmann; in seinem Dienstgrade als Gefreiter eingesetzt, wurde er bald darauf zum Unteroffizier befördert, einige Zeit darauf zum Vizefeldwebel, erhielt das Eisener Kreuz 2. Klasse und durch sein frommes militärisches Wesen erfolgte am 1. Mai 1917 seine Ernennung zum Offizier-Stellvertreter.

(5) Vom Wetter. Die drei Eisheiligen haben es sich doch nicht nehmen lassen, sich wenigstens mal vorzustellen. Allgemein glaubte man schon, daß die drei gestrigen Herren in diesem Jahre recht glimpflich mit uns umgegangen seien, da sie gestern Abend gegen 1/11 Uhr ein derartiges Gewitter mit Hagelschlag ein, das wohl manchen mit Sorgen für sein mühsam bestelltes Land und für seine herrlich blühenden Obstbäume erfüllte. Nach dem schönen zweiten Maiensonnentag, der seinem Namen alle Ehre machte, hätte wohl keiner mehr an solch ein Unwetter gedacht, gestern Nachmittag war es ja für Anfang Mai außergewöhnlich heiß und fast Hochsommer-temperatur, so daß sich am Abend ein herrliches Naturchauspiel darbot. Rings um unsere Stadt herum folgte Bliz auf Bliz, doch kam das Gewitter bald näher, und gegen 1/11 Uhr war es gerade über uns. In dem Lahnthal und auf den Bergen soll das Unwetter viel Schaden angerichtet haben.

(6) Prozession. Der Zufall wollte es, daß in diesem Jahre 5 Bittprozessionen aufeinander folgten. Die erste der Prozessionen war die nach der schmerzhaften Mutter Gottes in Bornhofen. Gestern, heute und morgen gehen die drei Bittprozessionen 6 Uhr morgens von der Pfarrkirche durch die drei Gemarkungen unserer Gemeinde, um wie alljährlich, den göttlichen Segen für unsere Feldfrüchte zu erlangen. Als letzte der fünf aufeinanderfolgenden Prozessionen folgt die alljährliche Bittprozession am Himmelfahrtstage nach dem Delberg.

(7) Einbruch. In vergangener Nacht haben Diebe aus dem Schaufenster des Schuhgeschäftes von Gassen ein Stück herausgeschnitten und ungefähr 30 Paar Schuhe entwendet. Der Schaden ist infolge der hohen Lederpreise ziemlich bedeutend.

(8) Beschlagnahme. Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteer. Am 15. Mai 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben Meldepflicht und Beschlagnahme auch Höchstpreise für Steinkohlenteer-

festsetzt. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und durch Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen erfolgt. Außerdem ist der Wortlaut bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeister-Ämtern u. Polizeibehörden einzusehen.

Braubach, den 15. Mai.

(9) Schuhausstellung. Die Ausstellung der im Schuhkursus angefertigten Schuhe erfreute sich am Sonntag Nachmittag eines recht lebhaften Besuches. Der Zweck der Ausstellung in allen Kreisen der Bürgererschaft für diesen neuen Zweig weiblicher Betätigung weitgehendes Interesse zu erwecken, dürfte damit wohl voll und ganz erreicht sein und dürfte die spätere Abhaltung eines solchen Kursus sicher eine sehr zahlreiche Beteiligung aufweisen. — Es wird für die Ausstellerinnen von Schuhen darauf hingewiesen, daß alle Schuhe, die gestern Abend nicht mehr abgeholt wurden, nun bei Frau San.-Rat Dr. Romberg in Empfang zu nehmen sind. Dortselbst sind auch noch etwa im Besitz befindliche Leisten abzugeben.

(10) Frucht, 14. Mai. Ein Unwetter, wie es hier noch nicht erlebt wurde, machte sich heute Abend gegen 1/11 Uhr in seiner verheerendsten Wirkung geltend. Bliz und Donner verbunden mit einem prasselnden Hagelschauer richteten innerhalb einer Viertelstunde hier noch nicht gekannten Schaden an. Kaum setzte der Hagel ein, so flogen auch schon die Scherben der Fensterscheiben zu Tausenden in den Zimmern und sonstigen Gebäulichkeiten herum. Das hochstehende Getreide sowie die zu großen Hoffnungen berechtigten Obstfrüchte usw. sind wie abgemäht. Blüten und Blätter bedecken mit einer dicken Schicht den Erdboden. Fingerrinde Zweige wurden von Obst- und sonstigen Bäumen abgeschlagen. Schweres Kieferholz wurde weit fortgeschwemmt. Schon glaubte man die 3 Eisheiligen seien glücklich vorüber. Doch am Tage nach ihrer regelmäßigen Erscheinung gaben sie innerhalb einer Viertelstunde ihre Visitenkarte ab und verwandelten die frühlingsschöne Natur innerhalb einiger Minuten in eine Eislandschaft. Es schien, als würden sie ihre Wut darüber ausüben, daß sie an den Tagen vorher, wo Hochsommertemperatur sich geltend machte, nicht zur Herrschaft kamen. Die teilweise taubeniergroßen Hagelkörner bedekten viele Zentimeter hoch das Erdreich. Der Schaden im Einzelnen sowie für die Allgemeinheit ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Das Unwetter soll auch in Ems, Dausenau, Nassau und den anderen Orten des Lahn-tales beträchtlichen Schaden angerichtet haben.

(11) Osterfest, 25. Mai. Wie die Kompanie Herrn Weichensteller Lehmler, der nahe dem Dinkelhof wohnt, mitteilt, wird sein Sohn Josef Lehmler, der bei einem Garberegiment dient, seit der großen Schlacht im Westen am 5. Mai vermißt. Kameraden können bestätigen, daß er etwas verwundet war und so ist er in die Hände der Feinde geraten.

Hafermehl 50 Gramm pro Kopf wird am 16. ds. Mts. auf Nr. 78 verkauft.

Beringe werden am 16. ds. Mts. verkauft bei Immich, Benz, Rheinischer Kaufhaus, Günther, Rehrer Wm., Eibel, Mettler Ph., Tausendtschön und Bollinger Johann. Jede Person erhält einen Hering. Nr. 80 wird gestrichen.

Oberlahnstein, den 15. Mai 1917.

Der Magistrat.

Zwei Geldbeutel mit Inhalt

sind als Fundstücke abgegeben worden.

Oberlahnstein, den 14. Mai 1917

Die Polizeiverwaltung

Standesamt Niederlahnstein.

Am Feste Christi Himmelfahrt ist das Standesamt vormittags von 11—12 Uhr geöffnet.

Der Standesbeamte.

Eine Kinderhalskette

ist als Fundstück hier abgegeben worden.

Niederlahnstein, den 14. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung

Landw. Anwesen

zu kaufen gesucht

bei guter Anzahlung durch

E. Wagner Immobilien,

Frankfurt a. M., Schillerpl. 7.

Mädchen

für den ganzen Tag gesucht.

H. Schumacher, Rheinstr. 4.

Krankenfahrrad

zu leihen oder zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Eine Wohnung

mit 4 Zimmern. Nähe u. Judo-

klub vom 1. Juli ab anderweitig

zu vermieten. Zu erfragen in der

„Stadt Mainz“.



Nachruf.

Bei den letzten Kämpfen im Westen fiel mein früherer
Angestellter**Herr Arthur Stern**

aus Braubach,

Musketier in einem Infanterie-Regiment.

Ich bedaure sehr den Verlust dieses fleißigen und tüchtigen
Mannes und werde ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.**Emil Baer.**

Oberlahnstein, den 12. Mai 1917.



Nachruf.

Den Heldentod fürs Vaterland in den letzten Kämpfen
an der Westfront erlitt unser früherer Lagerist**Arthur Stern**

aus Braubach,

Musketier in einem Infanterie-Regiment.

Wir betrauern den Verlust eines tüchtigen Mitarbeiters, dem wir
stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.**Das Personal der Firma Emil Baer.**

Oberlahnstein, den 12. Mai 1917.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise
von Steinkohlenteerpech.

Som 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handels gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze bräutieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zur Weiterverteilung für Bräutierungszwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall-Alliengeseellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden zur Herstellung von solchen für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 118a,
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 118a,
- g) an Inhaber von Freigabe Scheinen, die von der Kriegsmetall-Alliengeseellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Bräutierung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Beherzengern bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Str. 118a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabe Schein (§ 4g) erteilt worden ist.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Kohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gewerbetriebe haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsmetall-Alliengeseellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1 bis 4, einzufenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 M für 100 Kg. frei Waggon Verladestation, in Schollen lose verladen, einschließlich Umschlagtempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pfg. für 100 Kg. gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 M für 100 Kg. der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pfg. für 100 Kg. gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsmetall-Alliengeseellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Kohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft, Frankfurt (Main), den 15. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps, Koblenz, den 15. Mai 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein, Ia 17 043/5. 17.

Todes- + Anzeige.Allen Verwandten, Freunden und Bekannten
hiermit die Trauernachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, gestern Morgen 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, meinen lieben unvergesslichen Gatten, unsern guten Vater, Bruder, Schwager und Onkel**Herrn Lorenz Vogel**

Eisenbahnschlosser,

Ehegatte von Barbara, geb. Schandry, Mitglied der Barbara- und Jungfrauen-Bruderschaft, nach längerem, mit christlicher Geduld ertragenem Leiden, versehen mit den Heilmitteln der luth. Kirche, im Alter von 54 $\frac{1}{2}$ Jahren, von dieser Welt in ein besseres Jenseits abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, Rheinsheim i. Baden, Philippsburg, Heidesdorf, Rumänien, den 14. Mai 1917.

Die Beerdigung findet **Donnerstag, den 17. Mai** nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr von Römerstraße 11 aus statt. Das Traueramt wird am Freitag Morgen 6 $\frac{1}{4}$ Uhr in der Pfarrkirche abgehalten.**Kaninchen**

abzugeben bei

Meyer, Wolfsmühle

Ein leichter

Gommer-Umhang

(nicht getragen) zu verkaufen.

Näheres Geschäftsstelle.

Legehühner

5 junge

zu verkaufen Näheres

Frühmessenstraße 18.

Tüchtige, wasserhundige Leute

gesucht. Geschw. Helbach,

Baggerrei.

Gebrauchte**Korbflaschen**kauft zu höchsten Preisen
Weinhandlung Söhn
Oberlahnstein.

Schöne

Zwerghauswohnung

zu vermieten.

Burgstraße 21a.

Verloren

Ein weißer Perlmutter

Rosenkranz

wurde am Sonntag
in Bornhofen verloren. Gegen
Belohnung in der Geschäftsstelle
abzugeben.